



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1519

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON OAR'n Felchner

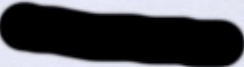
E-MAIL ZI4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 14. Januar 2013

AZ ZI4-13002/4#18

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Dokument „VS-NfD“ zum Einsatz der Quellen-TKÜ im Bund
BEZUG Ihr Antrag vom 03. Januar 2013

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 3. Januar 2013 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskunft zur Antwort der Bundesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Burkhard Lischka, Michael Hartmann (Wackernheim), Brigitte Zypries, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 17/11598) – "Einsatz der Quellen-Telekommunikationsüberwachung".

Die Frage 1 lautet: "Wird die Quellen-TKÜ derzeit im Bereich des Bundes durchgeführt, und wenn ja, durch welche Bundesbehörden, und in welchem Umfang?"

I. Entscheidung

Ihr Antrag wird abgelehnt.



II. Begründung:

Gemäß § 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, "wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt". Dieser Ausnahmetatbestand liegt aufgrund der Einstufung der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) vor.

Die Antwort auf diese Frage wurde vom Bundesministerium des Innern dem Deutschen Bundestag als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie darf damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die im Zusammenhang mit ihrer unmittelbaren Aufgabenerfüllung davon Kenntnis erhalten müssen. Eine solche Einstufung ist dann gerechtfertigt, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Begründung hierfür ist, dass die Frage 1 (sowie weitere Fragen dieser Kleinen Anfrage) Auskunft zu Sachverhalten begehrt, die aufgrund der Folgen, die bei ihrer Veröffentlichung zu erwarten sind, als „geheimzuhaltende Tatsache“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung einzustufen sind. Die Kenntnisnahme von Einzelheiten zu den technischen Fähigkeiten der Bundesbehörden könnte sich nach der Veröffentlichung der Antworten der Bundesregierung auf diese Frage nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Modus Operandi und die Fähigkeiten der Behörden des Bundes ziehen. Im Ergebnis würde dadurch die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und mithin die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt bzw. gefährdet.

Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass des IFG-Antrags nochmals überprüft, sie wird aufrecht erhalten.



III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz